

Ortsangabe 'Prixië', die, wie schon Jahrb. Konrads II. Bd. I, 208, N. 1 ausgeführt ist¹, nur auf Brixen und nicht, wie früher vielfach angenommen worden ist, auf Brescia bezogen werden kann. In St. 1955 widersprechen sich die Jahresangaben; ind. 10 und a. regni 3 weisen auf 1027, a. inc. 1028 und a. imperii 2 auf das folgende Jahr. Als Ausstellungstag ist der 1. Juni genannt, als Ort 'monte Rittena in loco qui dicitur Fontana frigida'; die letztere, lange vergeblich gesuchte Oertlichkeit hat jetzt Huber² auf dem Ritten nachgewiesen. Das D. St. 1956 verbindet die Jahresdaten a. inc. 1027, a. regni 3, a. imp. 1 mit der Indiktionsziffer 9, die auf einem auch in den DD. St. 1958. 1961 wiederkehrenden Fehler in der Berechnung beruht; das Tagesdatum ist Juni 7, der Ortsname Stegon, auf dessen Deutung wir unten zurückkommen.

Dass Konrad nur im Sommer 1027, nicht im Jahre 1028, wie in Brixen, so auch auf dem Ritten gewesen sein kann, bedarf keines weiteren Nachweises; aber ebenso sicher ist, dass der Kaiser sich nicht am 31. Mai in Brixen, am 1. Juni aber auf dem Ritten bei Bozen aufgehalten haben kann. Er wird allerdings auf dem Marsche von Bozen nach Norden die über den Ritten führende Strasse benutzt haben, aber undenkbar ist es, dass er von Brixen aus sich noch einmal nach Süden gewandt habe und nach dem Ritten zurückgekehrt sei: in einer der beiden Urkunden muss die Datierung uneinheitlich sein; dies für beide anzunehmen, liegt keine Veranlassung vor. Um zu entscheiden, für welche der beiden Urkunden das zutrifft, müssen wir uns, da St. 1955 nur in Abschrift vorliegt, allein an die äusseren Merkmale des D. St. 1954 halten. Wir sahen oben, dass der Ortsname 'Prixië' in diesem Diplom wahrscheinlich nachgetragen ist, wir beziehen ihn also auf die Vollziehung der Urkunde, während die Tagesangabe auf die Handlung, vielleicht auch auf ein früheres Stadium der Beurkundung gehen wird. Demnach lösen wir die Datierung von St. 1954 so auf: 1027 Mai 31 — Brixen. Bei St. 1955 haben wir dann keine Veranlassung mehr, die Tages- und die Ortsangabe auseinanderzuhalten und nehmen also

1) Die Gegenbemerkung Jägers (Gesch. der landständ. Verfassung Tirols I, 709) verstehe ich nicht. Er wirft Ficker vor, dass dieser die Deutung auf Brixen nicht begründet habe, übersieht aber die von mir gegebene ausführliche Begründung und macht nicht den geringsten Versuch sie zu widerlegen. Denn die Berufung auf ein vor meinen Ausführungen abgegebenes Urteil Wattenbachs ist doch keine Widerlegung!

2) Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung VI, 396 ff.